

ZH_OBERGERICHT RT120120 vom 20. August 2012

ZH Obergericht, 2012-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120120

FR: ZH_OBERGERICHT RT120120 du 20 août 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT120120 del 20 agosto 2012

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 26. April 2012 (in der begründeten Ausfertigung dem Beschwerdeführer zugestellt am 2. Juli 2012; Urk. 13/2) erteilte die Vorinstanz der Beschwerdegegnerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts B._____ (Zahlungsbefehl vom 17. Januar 2012) – gestützt auf die rechtskräftige Strafverfügung des Stadtrichteramtes Zürich vom 14. Dezember 2009 – definitive Rechtsöffnung für Fr. 135.-- nebst 5% Zins seit 26. Januar 2012, Fr. 33.-- Zahlungsbefehlskosten sowie für Kosten und Entschädigung gemäss diesem Entscheid (Urk. 11 = Urk. 17). b) Hiergegen hat der Beschwerdeführer am 12. Juli 2012 fristgerecht Beschwerde erhoben (Urk. 16). c) Die Beschwerdeschrift enthielt ungebührliche Passagen, weshalb der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 26. Juli 2012 in Nachachtung von Art. 132 ZPO zur Verbesserung aufgefordert wurde (Urk. 18). Der Beschwerdeführer hat die verbesserte Beschwerdeschrift am 14. August 2012 fristgerecht eingereicht (Urk. 19). d) Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Vorab aber hat die Beschwerdeschrift konkrete Anträge zu enthalten (worauf schon in der vorinstanzlichen Rechtsmittelbelehrung hingewiesen wurde), aus denen eindeutig hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird. Diesen formellen Anforderungen vermag die Beschwerdeschrift des Beklagten nicht zu genügen. Sie enthält keine expliziten Rechtsbegehren und lässt offen, welche Teile des Dispositivs des angefochtenen - 3 - Urteils aufzuheben seien und welche Regelungen an deren Stelle treten sollten (Urk. 19). Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. b) Aber auch wenn aus der Formulierung "Deshalb ist der angefochtene Entscheid aufzuheben" (Urk. 19 S. 2) ein genügender Antrag herausgelesen werden wollte, hätte dies praktisch nichts am Ergebnis geändert. Der Beschwerdeführer rügt, soweit ersichtlich, dass im vorinstanzlichen Verfahren von der Beschwerdegegnerin als klagender Partei kein Vorschuss für die Gerichtskosten verlangt worden ist, ein solcher sei aufgrund von Art. 68 SchKG zwingend vorgeschrieben; solange dieser nicht gefordert sei, bestehe ein Prozesshindernis (Urk. 19). Die Rechtsöffnung mag zwar Teil der Betreuung sein, für das Rechtsöffnungsverfahren kommen aber die Vorschriften der ZPO zur Anwendung (Art. 251 lit. a ZPO). Der Vorschuss für die Gerichtskosten wird in Art. 98 ZPO geregelt; wie der Beschwerdeführer richtig bemerkt, ist diese Norm eine "Kann-Vorschrift" (Urk. 19 S. 1), und steht es im Ermessen des Gerichts, von der klagenden Partei einen Vorschuss einzufordern oder nicht. Von einem Prozesshindernis bei Nichteinfor- derung kann keine Rede sein (der vom

Beschwerdeführer genannte BGE 111 III 63, S. 66, ist hier nicht einschlägig). Der Beschwerdeführer tut in diesem Zusammenhang nicht dar, dass und wieso er durch die vorinstanzliche Nichteinforderung des Gerichtskostenvorschusses einen Rechtsnachteil erleiden würde; ein solcher ist denn auch nicht zu sehen. Seine Beschwerde wäre daher abzuweisen gewesen, wenn auf sie einzutreten gewesen wäre.

E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 135.--. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 100.– festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Der Beschwerdegegnerin ist für das Beschwerdeverfahren mangels relevanter Umtriebe keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO), dem Beschwerdeführer nicht, weil er unterliegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.